

(in der Fassung vom 15. September 1998 und den Änderungen vom 27. Februar 2002, 8. März 2002, 13. Februar 2003, 14. Juli 2003, 18. Dezember 2003, 4. August 2005 und vom 8. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7a Lehr- und Prüfungssprache
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit
- § 9 Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung/Endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Bestandteile der Diplomprüfung
- § 17 Pflichtfächer der Diplomprüfung
- § 18 Wahlpflichtfächer/Doppelwahlpflichtfächer der Diplomprüfung
- § 19 Seminare
- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil I (schriftliche Prüfungen)
- § 21 Schriftliche Prüfungen
- § 22 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil II (mündliche Prüfungen)
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Bestehen der Prüfungen gemäß § 21 und § 23
- § 25 Diplomprüfung/Teil III (Diplomarbeit)
- § 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Fachnoten
- § 28 Ergebnisse der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis und Diplomurkunde

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Einsicht in Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Rechtsmittel
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (§ 18) Wahlpflichtfächer.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung (§ 18) Doppelwahlpflichtfächer.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat^{*)} die für den Übergang in die berufliche Tätigkeit notwendigen Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

- (1) Das Studium der Wirtschaftspädagogik kann in zwei Studienrichtungen erfolgen: Studienrichtung I (zwei Wahlpflichtfächer); Studienrichtung II (Doppelwahlpflichtfach).
- (2) Die Universität Konstanz verleiht nach bestandener Diplomprüfung durch ihren Zentralen Prüfungsausschuss den akademischen Grad „Diplom-Handelslehrer bzw. Diplom-Handelslehrerin“. In der Diplomurkunde ist die Studienrichtung (I oder II) anzugeben.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der Ablauf des Studiums und das Prüfungsverfahren müssen gewährleisten, dass der Studierende die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig ablegen kann.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt nicht mehr als 160 Semesterwochenstunden.
- (5) Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung/Teil III (Diplomarbeit) ist der Nachweis entweder über eine einschlägige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einschlägiges, erfolgreich abgeleistetes Betriebspraktikum von mindestens sechsmonatiger Dauer zu erbringen. Die aktuellen Regelungen sind gem. Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im „Merkblatt für Studierende zum kaufmännischen Praktikum im Rahmen des Diplomstudienganges Wirtschaftspädagogik“ beschrieben.
- (6) Spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung/Teil III (Diplomarbeit) ist der Nachweis über ein erfolgreich abgeleistetes Schulpraktikum von vier Wochen Dauer zu erbringen. Über Abweichungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten.
- (7) Die Wahl der Studienrichtung und des Doppelwahlpflichtfachs (bei Studienrichtung II) erfolgt zu Beginn des Studiums im Zulassungsantrag. Über einen späteren Wechsel des Doppelwahlpflichtfaches entscheidet der Ständige

^{*)} Alle Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Antrag des Kandidaten. Ein Wechsel ist nur dann möglich, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Doppelwahlpflichtfach noch nicht verloren hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (StPA) gebildet. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung und des Studienplanes, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts abweichendes bestimmt ist. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule offen zulegen. Er gibt Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der StPA kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der StPA besteht aus
 1. drei Professoren aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, einer davon aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik,
 2. zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
 3. zwei Studierenden aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Hauptstudium mit beratender Stimme,
 4. dem Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften mit beratender Stimme.
- (3) Der StPA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG.
- (4) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Für die Prüfung in den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern oder den Doppelwahlpflichtfächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss bzw. dem Fachbereich getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Professor gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 UG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Mitglieder des StPA werden auf Vorschlag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Studiengangkommission für die Dauer von zwei Studienjahren, die studentischen Mitglieder des StPA für die Dauer eines Studienjahres bestellt. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet jeweils mit dem Studienjahr.
- (7) Die Mitglieder des StPA, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die jeweiligen Prüfungen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Ausgabe von Themen für Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung für Handelslehrer oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Vorsitzende des StPA sorgt nach Möglichkeit dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik bestanden hat, werden angerechnet. Entsprechendes gilt für Teile der Diplom-Vorprüfungen. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 nachgewiesen wird.

- (4) Zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung an der Universität Konstanz ist es erforderlich, dass der Kandidat mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Prüfungsgebieten gemäß § 12 an der Universität Konstanz erbringt.
- (5) In staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien erworbene Leistungsnachweise werden als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Höchstens eine Fachprüfung gemäß §§ 17 und 18 der Diplomprüfung kann auf Antrag anerkannt werden, wenn sie mindestens gleichwertig ist und im Hauptstudium erbracht wurde. Einzelne Prüfungsleistungen gemäß § 21 können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen müssen jedoch im Hauptstudium erbracht worden sein. Es dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen gemäß § 21 einschließlich der möglicherweise entsprechend Satz 1 anerkannten schriftlichen Prüfungsleistungen anerkannt werden. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom StPA zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges habilitiertes Mitglied des Fachbereichs befürwortet werden.
- (9) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der StPA. Ist ein Doppelwahlpflichtfach betroffen, werden diese Entscheidungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich getroffen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- 6 -

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Absatz 1 erteilten Noten.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote sowohl der Diplom-Vorprüfung als auch der Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (4) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung der Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich, im Verhinderungsfall kann der StPA einen Prüfer bestellen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
- d) Werden Teilfragen zu Fragenblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.

Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Wertungspunkte	Leistungspunkte in %
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

Werden Leistungspunkteintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.

§ 7a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines Arztes. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten per Aushang mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der StPA den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom StPA überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ist ein Kandidat wegen andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der StPA dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung/Endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 (Studienrichtung I), bzw. § 12 Abs. 1 (Studienrichtung II) sind studienbegleitend bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters zu erbringen. Mindestens drei dieser Prüfungsleistungen sind bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters, die restlichen Prüfungsleistungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des siebten Fachsemesters zu erbringen,

ebenso die Prüfungsleistungen für das Doppelwahlpflichtfach (nur Studienrichtung II). Andernfalls verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der StPA auf Antrag des Kandidaten.

- (2) Hat der Studierende bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nur zwei der drei erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 bestanden, kann er sich in einem dritten Gebiet, in dem er bereits zwei erfolglose Prüfungsversuche unternommen hat, zum nächstmöglichen Termin einer mündlichen Nachprüfung unterziehen. Dabei richtet sich die Durchführung der mündlichen Nachprüfung nach § 23 Abs. 1 bis 4. Das Gesamtergebnis einer durch eine mündliche Nachprüfung ergänzten Prüfungsleistung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.
- (3) Wer die für die Diplomprüfung erforderlichen Prüfungen gemäß § 16 Nrn. 1 und 2 nicht bis zum Vorlesungsbeginn des achten Hauptstudiumsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der StPA auf Antrag des Kandidaten. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt.
- (3a) Eine Überschreitung von Prüfungsfristen ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn
 - die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.
 - der/die Studierende gemäß Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
 - der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
- (4) Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs.1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 UG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik zugelassen und an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
3. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Universitätsgesetzes nicht wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung verloren hat.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den StPA zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10,
 2. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, dass er keine Diplom-Vorprüfung, keine vergleichbare Prüfung und keine weitergehende Prüfung, insbesondere keine Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik abgelegt bzw. endgültig nicht bestanden hat und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist, und
 3. eine Erklärung zur gewählten Studienrichtung. Bei Wahl von Studienrichtung II ist zusätzlich das gewählte Doppelwahlpflichtfach anzugeben.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der StPA ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
 2. der Kandidat eine Prüfung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch erloschen ist;
 4. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 5. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über den Antrag entscheidet der StPA.

§ 12 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung für Wirtschaftspädagogik umfasst Prüfungen in den Gebieten:
 1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 2. Mikroökonomik I
 3. Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens
 4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1

5. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2
 6. Mathematik I
 7. Statistik I
 8. Privatrecht
 9. Öffentliches Recht
 10. Mediendidaktik
 11. Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- (2) In Studienrichtung I sind zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 Prüfungen zu erbringen in:
1. Mikroökonomik II
 2. Makroökonomik I
 3. Mathematik II
- (3) In Studienrichtung II sind zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 Prüfungen im Doppelwahlpflichtfach zu erbringen. Umfang und Form der Prüfungen der Doppelwahlpflichtfächer sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) In jedem Gebiet von § 12 Abs. 1 und 2 ist eine in der Regel zweistündige Klausur (Zeitstunden) zu schreiben.
- (2) Die Prüfungsbedingungen für die Doppelwahlpflichtfächer sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Klausuren in den Gebieten von § 12 Abs. 1 und 2 finden gegen Ende der Vorlesungszeit (in der letzten Vorlesungswoche, in begründeten Ausnahmefällen spätestens 14 Tage nach Abschluss der entsprechenden Studienteile) statt. Der zweite Klausurtermin in den Gebieten von § 12 Abs. 1 und 2 wird vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters (in den beiden Wochen vor Beginn der entsprechenden Studienteile) anberaumt. Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA herausgegebenen Richtlinien gesondert anzumelden; diese Anmeldung gilt zugleich als Anmeldung zur nächsten Klausur in demselben Gebiet, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Wer in der ersten Klausur in den Gebieten von § 12 Abs. 1 und 2 eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in Studienrichtung I in jedem Gebiet von § 12 Abs.1 und 2 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. in Studienrichtung II in jedem Gebiet von § 12 Abs. 1 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde und die Prüfung im Doppelwahlpflichtfach gemäß § 12 Abs. 3 bestanden ist.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 „nicht ausreichend“, so hat der StPA den Kandidaten zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn seine sonstigen Leistungen, insbesondere die Zahl der bereits bestandenen Prüfungen, im Verhältnis zur Studiendauer dies rechtfertigen und der Prüfungsanspruch nach § 9 Abs. 1 nicht erloschen ist. Eine solche Prüfung erfolgt schriftlich entsprechend § 13. Für Wiederholungsprü-

prüfungen im Doppelwahlpflichtfach gelten die Prüfungsbedingungen des entsprechenden Fachbereichs.

- (3) Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der StPA auf schriftlichen Antrag des Studierenden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Zeugnis

- (1) Sobald alle Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 (Studienrichtung I) bzw. § 12 Abs. 1 und 3 (Studienrichtung II) bestanden sind und außerdem die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Unterrichtspraxis“ nachgewiesen wurde (Studienrichtung I und II), wird unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung enthält eine Aufstellung aller Prüfungsgebiete gemäß § 12 (einschließlich Angaben zum Doppelwahlpflichtfach bei Studienrichtung II) und die jeweiligen Noten. Die Gesamtnote wird gemäß § 7 Abs. 3 als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten aller Gebiete aus § 12, wobei die Note des Doppelwahlpflichtfaches (Studienrichtung II) doppeltes Gewicht erhält, errechnet und im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet.

III. Diplomprüfung

§ 16 Bestandteile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus drei Teilen:

1. Dem Teil I: Er umfasst schriftliche Prüfungsleistungen mit in Studienrichtung I insgesamt 16 Prüfungen in den drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtfächern und in Studienrichtung II insgesamt 9 Prüfungen in den drei Pflichtfächern. Die Struktur und Form der schriftlichen Prüfung im Doppelwahlpflichtfach, abhängig vom gewählten Fach, ist in Anlage 2 geregelt.
2. Dem Teil II: Er umfasst in Studienrichtung I und II je eine mündliche Prüfung im Pflichtfach „Erziehungswissenschaft“. Die Struktur der mündlichen Prüfung, sofern im Doppelwahlpflichtfach vorgesehen, ist in Anlage 2 geregelt.
3. Dem Teil III: Der Anfertigung einer Diplomarbeit.

§ 17 Pflichtfächer der Diplomprüfung

- (1) Die Pflichtfächer der Diplomprüfung (Studienrichtung I und II) sind:
 - Volkswirtschaftslehre
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Erziehungswissenschaft
- (2) Die Strukturen der drei Pflichtfächer sind im Studienplan beschrieben.

§ 18 Wahlpflichtfächer/Doppelwahlpflichtfächer der Diplomprüfung

- (1) Die wirtschaftswissenschaftlichen und nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (Studienrichtung I) sowie die Doppelwahlpflichtfächer (Studienrichtung II) sind in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (2) Die beiden Wahlpflichtfächer (Studienrichtung I) müssen aus der in Anlage 1 angeführten Aufstellung der wirtschaftswissenschaftlichen und nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ausgewählt werden, wobei mindestens eines der ausgewählten Wahlpflichtfächer ein wirtschaftswissenschaftliches sein muss.
- (3) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann vom StPA im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/dem zuständigen Fachbereichssprecher des betreffenden Faches im Einzelfall ein nicht in Anlage 1 aufgeführtes nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (Studienrichtung I) zugelassen werden, wenn es durch einen Professor der Universität Konstanz in ausreichendem Maße vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium des Kandidaten steht.
- (4) Ein Wahlpflichtfach (Studienrichtung I) besteht aus drei Gebieten.
- (5) Die Strukturen der Doppelwahlpflichtfächer (Studienrichtung II) sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 19 Seminare

- (1) Zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Seminar ist ein Seminarvortrag und die Anfertigung einer Hausarbeit erforderlich.
- (2) Die Leistungen in Seminaren werden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet.

§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil I (schriftliche Prüfungen)

- (1) Vor der Meldung zur ersten schriftlichen Prüfung (Teil I) gemäß § 16 ist der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb der vom StPA festgelegten Meldetermine schriftlich an den StPA zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung/Teil I sind:
 1. Zulassungsgesuch;
 2. Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Diplom-Vorprüfung.
 4. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, dass er keine Abschlussprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt bzw. endgültig nicht bestanden hat und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist;
 5. Nachweis, dass der Kandidat für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik zugelassen und mindestens seit dem letzten Semester vor der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

§ 21 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und lösen kann.

(2) - **STUDIENRICHTUNG I**

Im Pflichtfach „Betriebswirtschaftslehre“ hat der Kandidat fünf schriftliche Prüfungen zu erbringen. Zwei dieser schriftlichen Prüfungen finden in Form einer je dreistündigen Klausur (Zeitstunden) über je zwei Gebiete statt; die weiteren Prüfungen finden in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) über je ein Gebiet statt. Im Pflichtfach „Volkswirtschaftslehre“ hat der Kandidat drei schriftliche Prüfungen in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) zu erbringen. Im Pflichtfach „Erziehungswissenschaft“ hat der Kandidat zwei schriftliche Prüfungen in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) zu erbringen. In den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern hat der Kandidat in jedem der drei Gebiete eine schriftliche Prüfung in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) zu erbringen. Im gewählten nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach kann in den jeweils drei Gebieten jeweils eine schriftliche Prüfung in Form einer zweistündigen Klausur (Zeitstunden) oder einer 14-tägigen Hausarbeit vorgesehen werden.

- **STUDIENRICHTUNG II**

Im Pflichtfach „Betriebswirtschaftslehre“ hat der Kandidat fünf Prüfungen zu absolvieren. Zwei dieser schriftlichen Prüfungen finden in Form einer je dreistündigen Klausur (Zeitstunden) über je zwei Gebiete statt; die weiteren Prüfungen finden in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) über je ein Gebiet statt. Im Pflichtfach „Volkswirtschaftslehre“ hat der Kandidat zwei schriftliche Prüfungen in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) zu erbringen. Im Pflichtfach „Erziehungswissenschaft“ hat der Kandidat zwei schriftliche Prüfungen in Form einer je zweistündigen Klausur (Zeitstunden) zu erbringen. Die Prüfungsstruktur für das gewählte Doppelwahlpflichtfach ist in Anlage 2 beschrieben.

- (3) Eine absolvierte schriftliche Prüfung kann nur in einem Prüfungsfach angerechnet werden. Spätestens vor der dritten schriftlichen Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern muss der Kandidat der Studienrichtung I angeben, für welche Wahlpflichtfächer er sich entschieden hat.
- (4) Zu den schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 muss sich der Kandidat entsprechend den vom StPA herausgegebenen Richtlinien gesondert anmelden; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. Pro Studienjahr werden zwei Prüfungstermine angeboten. Die Prüfungstermine werden vom StPA rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereichs. Wer in einer schriftlichen Prüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt hat, muss an der entsprechenden Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in einer schriftlichen Prüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.
- (5) Ein Kandidat kann bis zu fünf Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 absolvieren, ohne dass er die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20 Absatz 2 Ziff. 3 erfüllt.

- (6) Die Klausuren werden nach Möglichkeit unter dem Grundsatz der Anonymität bewertet.
- (7) Die Prüfungen gemäß Absatz 2 werden von einem Prüfer, der aus der Personengruppe gemäß § 5 Abs. 2 bestellt wurde, bewertet.

§ 22 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil II (mündliche Prüfung)

Eine mündliche Prüfung erfolgt sowohl in Studienrichtung I als auch in Studienrichtung II nur im Fach „Erziehungswissenschaft“. Zu der mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer alle schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung im Fach „Erziehungswissenschaft“ bestanden hat. Eines Zulassungsgesuches bedarf es nicht. Die mündliche Prüfung ist zu dem Prüfungstermin abzulegen, der der letzten bestandenen schriftlichen Prüfung im Fach „Erziehungswissenschaft“ folgt.

§ 23 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen wissenschaftlich zu beantworten vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob er über ein breites Grundlagenwissen verfügt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die mündliche Prüfung werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor Festsetzung der Note hört der Prüfer den anderen mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
- (4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten müssen Zuhörer ausgeschlossen werden. Bei erheblichen Störungen durch Zuhörer können diese von den Prüfern auch ohne Antrag des Kandidaten ausgeschlossen werden.
- (6) Eine mündliche Prüfung findet im Regelfall in Form einer Gruppenprüfung statt. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA eine Einzelprüfung anordnen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung zu stellen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester angeboten. Termine und bestellte Prüfer werden vom StPA rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 24 Bestehen der Prüfungen gemäß § 21 und § 23

- (1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und die mündliche Prüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Ist eine Prüfung gemäß Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist auf Antrag beim StPA bei höchstens drei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 möglich.
- (3) Die schriftliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 in den Pflicht- (Studienrichtung I und II) und Wahlpflichtfächern (Studienrichtung I) der Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle schriftlichen Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 im jeweiligen Prüfungsfach bestanden sind. Die schriftliche Prüfung in höchstens einem der drei Pflichtfächer ist auch dann bestanden, wenn lediglich eine schriftliche Prüfung des Pflichtfaches nach Wahrnehmung aller gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet ist, sofern die gemäß § 27 Abs. 1 errechnete Note dieses Pflichtfaches „ausreichend“ (4,0) oder besser ist (Kompensation). Für die Notenbildung ist bei der mit „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung die Bewertung der letzten erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung zugrunde zu legen.

§ 25 Diplomprüfung/Teil III (Diplomarbeit)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung/Teil III sind:
 1. Zulassungsgesuch mit Angabe des ausgewählten Faches, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll;
 2. Nachweis des Bestehens der Prüfungsteile I und II;
 3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Pflichtfach „Erziehungswissenschaft“ und einem zweiten Seminar im Pflichtfach „Volkswirtschaftslehre“ oder im Pflichtfach „Betriebswirtschaftslehre“.
 4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Betriebspädagogik“ (Studienrichtung I);
 5. die gemäß § 3 Abs. 5 und 6 vorgeschriebenen Praktika und
 6. Angabe darüber, ob die Fachstudiendauer im Diplomzeugnis aufgenommen werden soll.
- (2) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung der Prüfungsteile I und II und unter Nachweis der Seminare gemäß Absatz 1 Nr. 3 und der „Betriebspädagogik“ gemäß Absatz 1 Nr. 4 meldet sich der Kandidat zum unmittelbar darauf folgenden Termin zur Diplomarbeit an unter Angabe des von ihm ausgewählten Faches, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll. Als Fächer kommen die Pflichtfächer oder die vom Kandidaten gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer in Frage (Studienrichtung I) bzw. die Pflichtfächer oder in begründeten und vom StPA genehmigten Fällen das gewählte Doppelwahlpflichtfach (Studienrichtung II), sofern sichergestellt ist, dass die Diplomarbeit im Doppelwahlpflichtfach entsprechend den Bedingungen von § 25 bearbeitet werden kann.
- (3) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 9 vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (4) Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf begründeten Antrag kann der StPA die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache genehmigen.

- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit und die Bestellung der Gutachter erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den StPA. Das Thema wird dem StPA von einem Vertreter des Faches vorgeschlagen, dem die Diplomarbeit entnommen ist. Zu Prüfern können nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (7) Der Ausgabezeitpunkt des Diplomarbeitsthemas ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Kandidat kann das Thema nur einmal, innerhalb von fünf Tagen, zurückgeben. In diesem Fall erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen ein neues Thema.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwei Monate, beginnend mit dem sechsten Tag nach Bekanntgabe des Themas. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auf Antrag des Kandidaten als empirische Projektarbeit in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten oder Unternehmen durchgeführt werden. Dann beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate, beginnend mit dem sechsten Tag nach Bekanntgabe des Themas. Gleiches gilt für Diplomarbeiten mit historischen oder vergleichenden Themenstellungen aus dem Pflichtfach „Erziehungswissenschaft“. Ein derartiger Antrag muss von einem Professor des Fachbereichs befürwortet werden.
- (10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien zur Verfügung zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Diplomarbeit belegen können.

§ 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren (Format: DIN A 4) dem StPA zu Händen des Fachbereichsreferenten abzuliefern.
- (2) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung verhindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des StPA um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um ein Viertel der Bearbeitungszeit, verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht ausgegeben.
- (3) Die entsprechend § 25 Abs. 6 bestellten Gutachter legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ihre Gutachten in dreifacher Ausfertigung mit der Benotung gemäß § 7 Abs. 1 dem StPA vor.
- (4) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Gutachternoten.
- (5) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn die Note gemäß Absatz 4 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- (6) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat, oder wenn der Kandidat ohne triftige Gründe die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert hat.
- (7) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Kandidat diesen Teil der Diplomprüfung einmal wiederholen. Die erneute Themenvergabe erfolgt auf Antrag des Kandidaten entsprechend § 25 Abs. 6. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Feststellung des Ergebnisses gemäß § 26 Abs. 6 zu stellen. Versäumt der Kandidat diesen Antrag fristgerecht zu stellen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden; dies gilt nicht, wenn er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27 Fachnoten

- STUDIENRICHTUNG I

- (1) Die Fachnoten errechnen sich aus den ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. den ungerundeten Noten der schriftlichen Prüfungen in den Pflichtfächern „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“ nach folgender Gewichtungstabelle:

	Prüfungsfächer	Stoffgebiete	Prüfungsleistungen	Notengewicht
1.	Volkswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
2.	Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1.+2. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		3.+4. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		5. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		6. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		7. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
3.	Erziehungswissenschaft (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
			1 mündliche Prüfung	2/4
4.	Erstes Wahlpflichtfach	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
5.	Zweites Wahlpflichtfach	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3

	2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3
	3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3

* nur bei nichtwirtschaftswissenschaftlichem Wahlpflichtfach möglich.

- (2) Bei der Berechnung der Fachnoten für die Pflichtfächer „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“ geht die Note der schriftlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht und die Note der Seminarleistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung ein.

- STUDIENRICHTUNG II

- (3) Die Fachnoten in den drei Pflichtfächern errechnen sich aus den ungerundeten Noten der schriftlichen Prüfungen für die Pflichtfächer „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“ und den ungerundeten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für das Pflichtfach „Erziehungswissenschaft“ nach folgender Gewichtungstabelle:

	Prüfungsfächer	Stoffgebiete	Prüfungsleistungen	Notengewicht
1.	Volkswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/2
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/2
2.	Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1.+2. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		3.+4. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		5. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		6. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		7. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
3.	Erziehungswissenschaft (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
			1 Mündliche Prüfung	2/4
4.	Doppelwahlpflichtfach	geregelt in den einzelnen Fachbeschreibungen		

- (4) Der Modus der Notenberechnung der einzelnen Doppelwahlpflichtfächer ist in Anlage 2 beschrieben.
- (5) Bei der Berechnung der Note für das wirtschaftswissenschaftliche Pflichtfach, in dem die Seminarleistung erbracht wurde, geht die Note der schriftlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht und die Note der Leistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung ein.

§ 28 Ergebnisse der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 16 zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Nach Abschluss aller Prüfungsteile werden die Noten vom StPA festgestellt:
 1. für die Diplomarbeit gemäß § 26 Abs. 4;
 2. für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechend § 27.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 7 Abs. 3 als arithmetisches Mittel aus den ungerundeten Noten für die einzelnen Fächer gemäß Absatz 2 Nr. 2 und der ungerundeten Note der Diplomarbeit. Dabei haben in Studienrichtung I die ungerundeten Noten der Pflichtfächer und der beiden Wahlpflichtfächer je einfaches Gewicht, die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht. In Studienrichtung II hat die Note des Faches „Volkswirtschaftslehre“ einfaches, die Note der Fächer „Betriebswirtschaftslehre“ und „Erziehungswissenschaft“ je zweifaches und die Note des Doppelwahlpflichtfaches und der Diplomarbeit je vierfaches Gewicht.
- (4) Ergibt das ungerundete arithmetische Mittel der Gesamtnote 1,1 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Es enthält sämtliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 26 und 27 mit ihren Noten, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote, die Studienrichtung (I oder II) und die Studienschwerpunkte. Auf Antrag des Kandidaten wird auch die Fachstudiendauer vermerkt. Dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit zu stellen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2a) Auf der Rückseite des Zeugnisses und der Diplomurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache aufgenommen. Die englische Bezeichnung des Diploms lautet: „Master of Business and Economics Education“.
- (3) Zeugnis und Diplomurkunde werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung hat der Kandidat auf Antrag das Recht auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle.

- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Diplomprüfung beim Vorsitzenden des StPA schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des StPA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und ggf. die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 32 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 4. August 2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (3) Studierende der Wirtschaftspädagogik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Universität Konstanz für das Doppelwahlpflichtfach Sportwissenschaft immatrikuliert sind, können die Prüfung unbeschadet des Absatzes 1 nach den bisherigen Bestimmungen noch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung ablegen.
- (4) Studierende nach Absatz 2, die ihr Studium des Doppelwahlpflichtfaches Sportwissenschaft vor Inkrafttreten der Änderung aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.

ANMERKUNG:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 10, vom 23. Oktober 1998, Seite 357ff, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 27. Februar 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2002 vom 27. Februar 2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 8. März 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2002 vom 8. März 2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 13. Februar 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2003 vom 13. Februar 2003 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 14. Juli 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 19/2003 vom 14. Juli 2003 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 18. Dezember 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2003 vom 18. Dezember 2003 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 4. August 2005 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 25/2005 vom 4. August 2005 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 8. Februar 2012 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (§ 18)

A. Wahlpflichtfächer (Studienrichtung I)

I. Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer

1. Industrie- und Arbeitsmarktökonomik
2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
3. Wirtschaft und Staat
4. Geld und Währung
5. Statistik/Ökonometrie
6. Internationales Finanzmanagement
7. Unternehmensführung
8. Marketing

II. Nichtwirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer

1. Information Engineering
2. Politikwissenschaft
3. Psychologie
4. Rechtswissenschaft
5. Verwaltungswissenschaft
6. Wirtschaftsgeschichte

B. Doppelwahlpflichtfächer (Studienrichtung II)

1. Chemie
2. Deutsch
3. Englisch
4. Französisch
5. Information Engineering
6. Italienisch
7. Mathematik
8. Neuere und Neuestes Geschichte
9. Politikwissenschaft
10. Russisch
11. Spanisch
12. Sport

Anlage 2 zur Prüfungsordnung (§ 18)

1. DOPPELWAHLPFLICHTFACH CHEMIE

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung baut auf den Studieninhalten des ihr zugrunde liegenden Studienabschnitts auf. Sie umfasst folgende Teilprüfungen:

Klausuren in

- Experimentalphysik
- Allgemeine Chemie (zweiteilig)
- Anorganische Chemie I
- Organische Chemie I
- Physikalische Chemie.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 29 SWS.

Diplomhauptprüfung

Die Diplomhauptprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

Klausuren in

- Anorganische Chemie II
- Strukturermittlung
- Organische Chemie II.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptstudium 30 SWS.

Prüfungen

Die Prüfungsmodalitäten für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie.

Die Teilprüfungen sind schriftlich, dauern maximal zwei Stunden und finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach Ende des jeweiligen Kurses statt. Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an den dazugehörenden Praktika.

Die Note der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ergibt sich jeweils als arithmetisches Mittel aus den Teilprüfungen.

2. DOPPELWAHLPFLICHTFACH DEUTSCH

Diplomvorprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über

- Einführung in das Studium der neueren deutschen Literatur
- Einführung in die ältere deutsche Sprache und Literatur
- Einführung in die Linguistik (Germanistik)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit und das andere mit Klausur)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur)
- ein Proseminar zur älteren deutschen Sprache und Literatur (Klausur)

Außerdem ist die Teilnahme an je einer weiteren literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung als Vorbereitung auf die mündliche Diplomvorprüfung erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Grundstudium 24 SWS.

Die Diplomvorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Diplomvorprüfung sein.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

1. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
2. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Deutsch
- Erfolgreiche Teilnahme an:
 - vier Hauptseminarenund zwar je nach Hauptgebiet

Hauptgebiet Literaturwissenschaft:

drei literaturwissenschaftliche Hauptseminare (davon mindestens eines zur älteren Literatur)

ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar

Hauptgebiet Sprachwissenschaft:

drei sprachwissenschaftliche Hauptseminare (davon mindestens eines zu Sprachgeschichte/Sprachwandel)

ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Hauptstudium 32 SWS.

Durchführung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur (vierstündig), die sich auf das Hauptgebiet des Kandidaten bezieht.
- Mündliche Prüfung:

Die mündliche Diplomprüfung ist eine einstündige Kollegialprüfung, an der ein literaturwissenschaftlicher und ein sprachwissenschaftlicher Prüfer beteiligt sind.

Bei Hauptgebiet Literaturwissenschaft:

(Prüfungszeit etwa 2/3 Literaturwissenschaft und 1/3 Sprachwissenschaft).

Mit den Prüfern müssen fünf Schwerpunkte vereinbart werden, und zwar

- drei aus der Literaturwissenschaft und
- zwei aus der Sprachwissenschaft.

Bei den literaturwissenschaftlichen Schwerpunkten gibt es folgende Variationsmöglichkeiten:

- a) zwei Schwerpunkte "Neuere deutsche Literatur", ein Schwerpunkt "Ältere deutsche Literatur"
- b) drei Schwerpunkte "Neuere deutsche Literatur".

Liegt kein Schwerpunkt im 20. Jahrhundert, sind zusätzlich Kenntnisse eines umfangreichen Textes oder einer Textgruppe aus dem 20. Jahrhundert exemplarisch nachzuweisen. Das gleiche gilt für die "Ältere deutsche Literatur".

Für die beiden sprachwissenschaftlichen Schwerpunkte müssen zwei der folgenden Bereiche gewählt werden:

- Theoretische Grundlagen der Sprachwissenschaft (z.B. Grammatik, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik)

- Sprachgeschichte (z.B. historische Grammatik, Sprachwandel)
- Sprache als Mittel der Kommunikation (z.B. Bedingungen und Verwendungsweisen von Varianten der deutschen Sprache wie Dialekten, Soziolekten, Standardsprache, Literatursprache, gesprochene/geschriebene Sprache, Spracherwerbsstufen).

Bei Hauptgebiet Sprachwissenschaft:

(Prüfungszeit etwa 2/3 Sprachwissenschaft und 1/3 Literaturwissenschaft).

Mit den Prüfenden müssen fünf Schwerpunkte vereinbart werden, und zwar

- drei aus der Sprachwissenschaft und
- zwei aus der Literaturwissenschaft.

Bei den sprachwissenschaftlichen Schwerpunkten muss je ein Schwerpunkt aus den oben genannten sprachwissenschaftlichen Bereichen gewählt werden.

Bei den literaturwissenschaftlichen Schwerpunkten müssen zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der "Neueren deutschen Literatur" gewählt werden.

In dem Bereich "Ältere deutsche Literatur" kann kein Schwerpunkt gebildet werden. Es sind aber Kenntnisse in der älteren Literatur exemplarisch nachzuweisen: an einer Gruppe von Texten oder ggfs. an einem besonders umfangreichen und schwierigen Text.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

3. DOPPELWAHLPFLICHTFACH ENGLISCH

Diplomvorprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über

- Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur
- Einführung in die Linguistik (Anglistik)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit und das andere mit Klausur)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur)
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch-Englisch, eine frei wählbar)

Außerdem ist die Teilnahme an je einer weiteren literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung als Vorbereitung auf die mündliche Diplomvorprüfung erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Grundstudium 26 SWS.

Die Diplomvorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Diplomvorprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

1. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
2. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Englisch
- Erfolgreiche Teilnahme an:
 - zwei literaturwissenschaftlichen Hauptseminaren
 - zwei sprachwissenschaftlichen Hauptseminaren
 - drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums
 - eine Übung zur Landeskunde

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Hauptstudium 34 SWS.

Durchführung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
 - a) Die erste Klausur (vierstündig) besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische sowie einem Essay (Gewichtung 2/3 - 1/3).
 - b) In der zweiten Klausur (fünfstündig) können die Kandidaten zwischen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählen.
- Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung wird überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

Die mündliche Diplomprüfung ist eine einstündige Kollegialprüfung, an der ein literaturwissenschaftlicher und ein sprachwissenschaftlicher Prüfer beteiligt sind. Die Gebiete Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft können von den Kandidaten wie folgt gewichtet werden:

- a) zur Hälfte (30/30 Minuten)
- b) in Haupt- und Nebengebiete (40 bzw. 20 Minuten)

Im Bereich der Literaturwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die Kenntnisse vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert ausweisen. Im Bereich der Sprachwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die wichtige systematische und historische Teilbereiche umfassen.

Literaturwissenschaft als Hauptgebiet:

Für den literaturwissenschaftlichen Teil (40 Min.) werden vier Schwerpunkte vereinbart. Wahlweise können diese die Themenbereiche Autor, Epoche, Gattung, Motiv oder Methodenlehre abdecken.

Für den sprachwissenschaftlichen Teil (20 Min.) werden drei Schwerpunkte vereinbart, wobei der dritte Schwerpunkt in bezug auf den Umfang der Vorbereitung deutlich reduziert ist. Einer dieser Schwerpunkte muss aus dem Bereich des Sprachwandels stammen (und kann z.B. nicht durch einen literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt "Chaucer" ersetzt werden).

Sprachwissenschaft als Hauptgebiet:

Für den sprachwissenschaftlichen Teil (40 Min.) werden vier Schwerpunkte vereinbart, von denen einer aus dem Bereich des Sprachwandels stammen muss.

Für den literaturwissenschaftlichen Teil (20 Min.) werden zwei Schwerpunkte vereinbart.

Keine Gewichtung:

Wird nicht gewichtet (30/30 Min.), so werden pro Teilgebiet drei Schwerpunkte vereinbart.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

4. DOPPELWAHLPFLICHTFACH FRANZÖSISCH

Diplomvorprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die dem Latinum entsprechen
- Einführung in das Studium der französischen Literatur
- Einführung in die Linguistik (Romanistik)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (Hausarbeiten)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur)
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch-Französisch, eine frei wählbar)

Außerdem ist die Teilnahme an je einer weiteren literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung als Vorbereitung auf die mündliche Diplomvorprüfung erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Grundstudium 30 SWS.

Die Diplomvorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Diplomvorprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in französischer Sprache abgehalten.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

1. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
2. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Französisch
- Erfolgreiche Teilnahme an:
 - zwei literaturwissenschaftlichen Hauptseminaren
 - zwei sprachwissenschaftlichen Hauptseminaren

 - drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums -
eine Übung zur Landeskunde

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Hauptstudium 34 SWS.

Durchführung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
 - a) Die erste Klausur (vierstündig) besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische.
 - b) In der zweiten Klausur (fünfstündig) können die Kandidaten zwischen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählen.

- Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung wird überwiegend in französischer Sprache abgehalten.

Die mündliche Diplomprüfung ist eine einstündige Kollegialprüfung, an der ein literaturwissenschaftlicher und ein sprachwissenschaftlicher Prüfer beteiligt sind.

Mit den Prüfenden müssen sechs Schwerpunkte vereinbart werden, und zwar

- zwei aus der Literaturwissenschaft und
- vier aus der Sprachwissenschaft

wenn als Hauptgebiet Sprachwissenschaft gewählt wird; oder

- zwei aus der Sprachwissenschaft und
- vier aus der Literaturwissenschaft

wenn als Hauptgebiet Literaturwissenschaft gewählt wird; oder

- je drei Schwerpunkte

wenn Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden sollen.

Im Bereich der Literaturwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die Kenntnisse vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert sowie Kenntnisse in Methoden und theoretischer Problemstellung der Literaturwissenschaft ausweisen. Im Bereich der Sprachwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die wichtige systematische und historische Teilbereiche umfassen. Außerdem müssen in der Prüfung Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Französischen und einer weiteren romanischen Fremdsprache sowie dem Lateinischen nachgewiesen werden.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

5. DOPPELWAHLPFLICHTFACH INFORMATION ENGINEERING

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Teilprüfungen (Klausuren):

1. Methoden der Praktischen Informatik 1 (6 SWS)
2. Methoden der Praktischen Informatik 2 (6 SWS)

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 12 SWS.

Die Note der Diplomvorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

Für die Wiederholung der Teilprüfungen der Diplomvorprüfung gelten die Bestimmungen der PO Information Engineering (§ 11).

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

Nachweis der Diplomvorprüfung im Doppelwahlpflichtfach Information Engineering

Durchführung der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen (Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen) aus Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Master-Studiums Information Engineering im Gesamtumfang von 30 SWS.

Aus dem Bachelorprogramm Information Engineering sind vier Teilprüfungen im Gesamtumfang von 24 SWS aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

- Informationsmanagement (6 SWS)
- Informationsaufbereitung (6 SWS)
- Informationssysteme (6 SWS)
- Datenstrukturen und Algorithmen (6 SWS)
- Theoretische Grundlagen der Informatik (6 SWS)
- Mensch-Computer Interaktion (6 SWS)

Aus dem Master-Studium Information Engineering sind Teilprüfungen im Gesamtumfang von 6 SWS aus den Lehrveranstaltungen des Master-Studiums zu wählen. Im Anhang findet sich eine Aufstellung von möglichen Lehrveranstaltungen aus dem Master-Studium, aus denen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS wählen können. Es ist dabei nur die Wahl maximal eines Seminars zulässig.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Für die Wiederholung der Teilprüfungen der Diplomprüfung gelten die Bestimmungen der PO Information Engineering (§ 11).

STUDIENBERATUNG

Der Studienberater für das Studienangebot des Fachbereichs ist

Hans-J. Nagel

Dienstags 13.00-14.00 Uhr,

Freitags 9.00-10.00 Uhr

(Anmeldung im Sekretariat D 219 oder

per Email an hans-j.nagel@uni-konstanz.de)

Anhang

Die folgende Übersicht zeigt eine Aufstellung von Lehrveranstaltungen des Masterprogramms Information Engineering, die für die **Diplomprüfung** in Frage kommen. Die hier genannten Veranstaltungen haben **Beispielcharakter** und werden

in diesem Umfang nicht jedes Semester angeboten. Die jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen, wobei durch entsprechende Auszeichnung kenntlich gemacht wird, ob sie auch für Hörer anderer Fachbereiche angeboten werden.

Information Visualization Anwendungsalgorithmen
Agentensysteme Algorithmen zur Visualisierung von Graphen
Usability Engineering Entwurf und Analyse von Algorithmen
Business Intelligence Systeme Parallele und verteilte Algorithmen
Seminar Information Visualization Algorithmische Geometrie
Einführung in die Computergraphik Animation von Algorithmen
Seminar Data Mining Seminar Algorithmen
Content Management Organizational Memories
Informationsmarkt Wissensrep., Semant. Datenmodelle, DB-Entwurf
Basis-Mehrwert-Metainformationsdienst Transaktionssysteme
Informationspolitik/-gesellschaft Datenbanksysteme
Kommunikationsforen Architektur und Realisierung von Datenbanksystemen
E-Commerce Verteilung und Parallelität in Datenbanksystemen
Informationsmarketing, Sicherheit in Informationssystemen
Seminar Informationsdienste Data Warehousing, Data Mining
Qualitätsmanagement, Evaluierung von
Informationsdienstleistungen
Konzepte höherer Programmiersprachen
Modelle des Information Retrieval Deklarative Programmierung
Wörterbuchsysteme Betriebssysteme
Hypertext und Hypermedia Seminar Datenbanksysteme
Benutzermodelle Seminar Data Mining
Seminar Information Retrieval Seminar Transaktionssysteme
Component Software
Software-Architekturen
Design Patterns
Software Engineering
Seminar Software Engineering

6. DOPPELWAHLPFLICHTFACH ITALIENISCH

Diplomvorprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über

- Einführung in das Studium der italienischen Literatur
- Einführung in die Linguistik (Romanistik)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (Hausarbeiten)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur)
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch-Italienisch, eine frei wählbar)

Außerdem ist die Teilnahme an je einer weiteren literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung als Vorbereitung auf die mündliche Diplomvorprüfung erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Grundstudium 30 SWS.

Die Diplomvorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Diplomvorprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in italienischer Sprache abgehalten.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

3. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
4. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Italienisch
- Erfolgreiche Teilnahme an:
 - zwei literaturwissenschaftlichen Hauptseminaren
 - zwei sprachwissenschaftlichen Hauptseminaren
 - drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums - eine Übung zur Landeskunde

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Hauptstudium 34 SWS.

Durchführung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
 - a) Die erste Klausur (vierstündig) besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische.
 - b) In der zweiten Klausur (fünfstündig) können die Kandidaten zwischen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählen.
- Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung wird überwiegend in italienischer Sprache abgehalten.

Die mündliche Diplomprüfung ist eine einstündige Kollegialprüfung, an der ein literaturwissenschaftlicher und ein sprachwissenschaftlicher Prüfer beteiligt sind.

Mit den Prüfenden müssen sechs Schwerpunkte vereinbart werden, und zwar

- zwei aus der Literaturwissenschaft und
- vier aus der Sprachwissenschaft

wenn als Hauptgebiet Sprachwissenschaft gewählt wird; oder

- zwei aus der Sprachwissenschaft und
- vier aus der Literaturwissenschaft

wenn als Hauptgebiet Literaturwissenschaft gewählt wird; oder

- je drei Schwerpunkte

wenn Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden sollen.

Im Bereich der Literaturwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die Kenntnisse vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert sowie Kenntnisse in Methoden und theoretischer Problemstellung der Literaturwissenschaft ausweisen. Im Bereich der Sprachwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die wichtige systematische und historische Teilbereiche umfassen. Außerdem müssen in der Prüfung Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Italienischen und einer weiteren romanischen Fremdsprache sowie dem Lateinischen nachgewiesen werden.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

7. DOPPELWAHLPFLICHTFACH MATHEMATIK

Diplomvorprüfung

Das Grundstudium wird durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen.

Sie umfasst folgende Teilprüfungen:

V1: eine Prüfung im Umfang des Stoffes der Vorlesungen Analysis I, Analysis II (AI, AII)

V2: eine Prüfung im Umfang des Stoffes der Vorlesungen Lineare Algebra I, Lineare Algebra II (BI, BII).

Die Teilprüfungen sind mündlich und dauern jeweils etwa 25 bis 35 Minuten.

Sie werden vor Vorlesungsbeginn des dritten Studienjahres abgelegt und sollen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Im Falle der Variante 1 ist es möglich, die Prüfung V2 über Lineare Algebra vorzuziehen. Sie findet dann vor Vorlesungsbeginn des 2. Studienjahres statt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an 3 Übungen im Rahmen der Veranstaltungen des Grundstudiums.

Für die Zulassung zur vorgezogenen Prüfung sind die Nachweise zu den Veranstaltungen BI und BII erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 24 SWS.

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, welche sich jeweils auf Stoff im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden aus dem 5. bis 8. Semester beziehen. Dabei sind die Veranstaltungen des 7. und 8. Semesters insgesamt mit mindestens 8 Semesterwochenstunden zu berücksichtigen.

Die Teilprüfungen sind mündlich und dauern jeweils etwa 30 bis 40 Minuten.

Eine Teilprüfung kann vorgezogen werden; sie findet dann vor Vorlesungsbeginn des 4. Studienjahres statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind neben der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei zweistündigen Übungen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums sowie an einem Seminar. Dabei muss sich ein Übungsschein auf eine Veranstaltung des 7. oder 8. Semesters beziehen. Im Falle einer vorgezogenen Teilprüfung sind für die Zulassung zu dieser Teilprüfung zwei Übungsscheine erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptstudium 36 SWS.

Prüfungen

Die Prüfungsmodalitäten für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik.

Als Note der Diplomvorprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Noten der mündlichen Prüfungen ausgewiesen. Die Note der Diplomprüfung setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

8. DOPPELWAHLPFLICHTFACH

NEUERE UND NEUESTE GESCHICHTE

Diplomvorprüfung

- Je ein Proseminar aus der Neueren und der Neuesten Geschichte
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch von zwei Kursen und zwei Vorlesungen im Fach Geschichte
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch dreier weiterer Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte, eine dieser Veranstaltungen kann durch eine Veranstaltung aus Soziologie, Politologie oder Jura ersetzt werden.

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung über je einen Themenbereich aus der Neueren und Neuesten Geschichte. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 40 Minuten.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 24 SWS.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

1. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
2. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

- Nachweis der Diplomvorprüfung im Doppelwahlpflichtfach Geschichte
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Hauptstudium im Umfang von 16 Semesterwochenstunden
- Unter den nachzuweisenden Lehrveranstaltungen im genannten Umfang müssen drei Hauptseminare aus der Neueren und Neuesten Geschichte und eine Veranstaltung aus Soziologie, Politologie oder Rechtswissenschaft sein.
- Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion
- Drei- bis fünfstündige Klausur
- Einstündige mündliche Prüfung aus der Neueren und Neuesten Geschichte; dabei müssen beide Teilgebiete berücksichtigt werden.

Prüfungsleistungen im Doppelwahlpflichtfach Geschichte:

1. Die schriftliche Prüfungsleistung im Doppelwahlpflichtfach Geschichte besteht aus einer drei- bis fünfstündigen Klausur. In der Klausur erhält der Kandidat mindestens sechs Aufgaben zur Wahl, darunter aus einem abgesprochenen Zeitabschnitt oder einem abgesprochenen Sachgebiet der Geschichte einen Text zur Interpretation und zwei Themen eines Problemaufsatzes.

2. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat Vertrautheit mit den wichtigsten Forschungsfragen, Quellen und Darstellungen in vier abgesprochenen Zeitabschnitten oder Sachgebieten aus zwei Teilgebieten der Geschichte nachzuweisen. Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptstudium 16 SWS ohne den zeitlichen Umfang für die Exkursion.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern abgenommen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

9. DOPPELWAHLPFLICHTFACH POLITIKWISSENSCHAFT

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus sechs studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen.

Je eine Prüfungsleistung ist in den nachstehenden drei Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen:

- Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa
- Staats- und Demokratietheorie
- Einführung in die internationale Beziehungen

Diese Prüfungen sind schriftlich in Form von Klausuren (Dauer mindestens 90 Minuten) abzulegen.

Drei weitere Prüfungsleistungen sind in folgenden Wahlgebieten zu erbringen:

- Geschichte
- Politikwissenschaft
- Philosophie
- Soziologie
- Verwaltungswissenschaft

Diese Prüfungen sind schriftlich in Form von Hausarbeiten (Umfang etwa 10 Seiten, Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen) oder Klausuren (Dauer mindestens 90 Minuten) abzulegen.

Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden. Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss.

Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der sechs Teilprüfungen.

Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung

- Nachweis der Diplomvorprüfung im Doppelwahlpflichtfach Politikwissenschaft;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in den drei Bereichen

Politische Systemtypen
Politische Theorie
Internationale Politik.

Durchführung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung. Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Kandidat angeben, in welchem der drei Bereiche Politische Systemtypen, Politische Theorie und Internationale Politik er die Klausur schreiben möchte. Er erhält dann in der Klausur

mindestens eine Aufgabe aus dem gewählten Bereich. Die beiden nicht gewählten Aufgabenbereiche sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Die Prüfung wird von den für das Staatsexamen Politikwissenschaft zugelassenen Prüfern des Fachbereichs abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen.

10. DOPPELWAHLPFLICHTFACH RUSSISCH

Diplomvorprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über

- Russisch-Propädeutikum (wenn zu Beginn des Studiums dem Propädeutikum äquivalente Sprachkenntnisse vorliegen, kann die Teilnahme am Russisch-Propädeutikum entfallen)
- Einführung in das Studium der russischen Literatur
- Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft (vierstündig)
- Zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit und das andere mit Klausur)
- Zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur)
- Drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch-Russisch, eine frei wählbar)

Außerdem ist die Teilnahme an je einer weiteren literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung als Vorbereitung auf die mündliche Diplomvorprüfung erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Grundstudium 30 SWS.

Die Diplomvorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Diplomvorprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

1. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
2. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Russisch.

Erfolgreiche Teilnahme an:

- zwei literaturwissenschaftlichen Hauptseminaren
- zwei sprachwissenschaftlichen Hauptseminaren
- drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums
- einer Übung zur Landeskunde.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Hauptstudium 36 SWS.

Durchführung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
 - a) Die erste Klausur (vierstündig) besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Russische.
 - b) In der zweiten Klausur (fünfstündig) können die Kandidaten/Kandidatinnen zwischen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählen.
- Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird teilweise in russischer Sprache abgehalten.

Die mündliche Diplomprüfung ist eine einstündige Kollegialprüfung, an der ein literaturwissenschaftlicher und ein sprachwissenschaftlicher Prüfer bzw. Prüferin beteiligt sind.

Mit den Prüfern müssen sechs Schwerpunkte vereinbart werden, und zwar

- zwei aus der Literaturwissenschaft und
- vier aus der Sprachwissenschaft, wenn als Hauptgebiet Sprachwissenschaft gewählt wird, oder
- zwei aus der Sprachwissenschaft und
- vier aus der Literaturwissenschaft, wenn als Hauptgebiet Literaturwissenschaft gewählt wird, oder
- je drei Schwerpunkte wenn Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden sollen.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

11. DOPPELWAHLPFLICHTFACH SPANISCH

Diplomvorprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über

- Einführung in das Studium der spanischen Literatur
- Einführung in die Linguistik (Romanistik)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (Hausarbeiten)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur)
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch-Spanisch, eine frei wählbar)

Außerdem ist die Teilnahme an je einer weiteren literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung als Vorbereitung auf die mündliche Diplomvorprüfung erforderlich.

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Grundstudium 30 SWS.

Die Diplomvorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Als Note der Diplomvorprüfung wird die Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Diplomvorprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in spanischer Sprache abgehalten.

Wiederholung der Diplomvorprüfung

5. Hat ein Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomvorprüfung entsprechend.
6. Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Studierende zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Spanisch
- Erfolgreiche Teilnahme an:
 - zwei literaturwissenschaftlichen Hauptseminaren

- 40 -

- zwei sprachwissenschaftlichen Hauptseminaren
- drei sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums - eine Übung zur Landeskunde

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen gemäß Studienplan) beträgt im Hauptstudium 34 SWS.

Durchführung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
 - a) Die erste Klausur (vierstündig) besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische.
 - b) In der zweiten Klausur (fünfstündig) können die Kandidaten zwischen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählen.

- Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung wird überwiegend in spanischer Sprache abgehalten.

Die mündliche Diplomprüfung ist eine einstündige Kollegialprüfung, an der ein literaturwissenschaftlicher und ein sprachwissenschaftlicher Prüfer beteiligt sind.

Mit den Prüfenden müssen sechs Schwerpunkte vereinbart werden, und zwar

- zwei aus der Literaturwissenschaft und
- vier aus der Sprachwissenschaft

wenn als Hauptgebiet Sprachwissenschaft gewählt wird; oder

- zwei aus der Sprachwissenschaft und
- vier aus der Literaturwissenschaft

wenn als Hauptgebiet Literaturwissenschaft gewählt wird; oder

- je drei Schwerpunkte

wenn Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden sollen.

Im Bereich der Literaturwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die Kenntnisse vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert sowie

Kenntnisse in Methoden und theoretischer Problemstellung der Literaturwissenschaft ausweisen. Im Bereich der Sprachwissenschaft sollten Schwerpunkte und Studiengebiete gewählt werden, die wichtige systematische und historische Teilbereiche umfassen. Außerdem müssen in der Prüfung Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Spanischen und einer weiteren romanischen Fremdsprache sowie dem Lateinischen nachgewiesen werden.

Die Note der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

Wiederholung der Diplomprüfung

Hat ein Student die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfung entsprechend.

12. DOPPELWAHLPFLICHTFACH SPORT

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Doppelwahlpflichtfach Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 48 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 89 ECTS-Credits (Cr). Davon entfallen
 1. auf den Bereich der Sportwissenschaft 16 SWS bzw. 39,5 Cr,
 2. auf den Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung 32 SWS bzw. 49,5 Cr,
- (2) Das Doppelwahlpflichtfach Sportwissenschaft gliedert sich in das Grundstudium, das durch die Diplomvorprüfung, und in das Hauptstudium, das durch die Diplomprüfung abgeschlossen wird.

§ 2 Studieninhalte

Das Doppelwahlpflichtfach Sportwissenschaft umfasst Studien- bzw. Prüfungsleistungen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sind im *Grundstudium* aus folgenden Bereichen zu erbringen, wobei Pflichtfächer des Grundstudiums, auf denen kein Haupt- oder Schwerpunktstudium aufgebaut wird und die nicht auf die Diplomvorprüfung angerechnet werden sollen, wahlweise erst im 5. oder 6. Semester absolviert werden können. Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die laufenden Nummern des Studienablaufplanes (s. Anhang zum Studienplan).

1. Basismodul 1, Sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen:

Anatomie (1)	3 SWS	10,0 Cr
Physiologie (2)	3 SWS	10,0 Cr
Sportpädagogik (Vorlesung oder Proseminar) (3)	2 SWS	4,5 Cr

2. Basismodul 2, Sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen:

Zwei Proseminare mit je 2 SWS auszuwählen aus (4,5):

- Biomechanik,		
- Prävention / Rehabilitation / Behindertensport	2 SWS	3,0 Cr
- Trainings- und Bewegungslehre		
- Sportdidaktik		
- Sportgeschichte		
- Sportpsychologie	2 SWS	3,0 Cr
- Sportsoziologie.		

3. Basismodul 3, Pflichtbereich Theorie u. Praxis von Sport u. Bewegung:

- Gerätturnen (6),	6 SWS	9,0 Cr
- Gymnastik / Tanz (Studentinnen und Studenten) (7)	3 SWS	4,5 Cr
- Leichtathletik (8)	6 SWS	9,0 Cr
- Schwimmen (9)	4 SWS	6,0 Cr

4. Basismodul 4, Wahlpflichtbereich Theorie u. Praxis von Sport u. Bewegung:

Aus dem Angebot der Grundfächer aus Gruppe B , Sportspiele, sind zwei Veranstaltungen auszuwählen (10, 11).	3 SWS 3 SWS	4,5 Cr 4,5 Cr
Aus dem Angebot der Grundfächer aus Gruppe C , Wahlfächer, ist eine Veranstaltung auszuwählen (12).	4 SWS	6,0 Cr

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind im *Hauptstudium* aus folgenden Bereichen zu erbringen:

5. Aufbaumodul 5, Studienschwerpunkte:

Traumatologie, I. Hilfe und Sportphysiotherapie (13)	2 SWS	6,0 Cr
Aus dem Angebot der Hauptseminare ist eine Veranstaltung auszuwählen (14)	2 SWS	3,0 Cr

6. Aufbaumodul 6, Schwerpunktfächer:

Aus dem Angebot der Schwerpunktfächer aus Gruppe A, B und C ist eine Veranstaltung auszuwählen (15).	3 SWS	6,0 Cr
---	-------	--------

- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 (1) Nr. 1, 2 und § 2 (2) Nr. 5 sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (das Prüfungssekretariat) bekannt gegeben.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 (1) Nr. 3, 4 und § 2 (2) Nr. 6 sind durch den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Die Art der Prüfung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus Sukzessiv-Prüfungen, bei der Prüfungsleistungen nach Abschluss des jeweiligen Faches in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1-2 zu erbringen sind, wobei die Art der Prüfung (Klausur, Referat, mündliche Prüfung) zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben wird.

I. Theoretische Fächer:

1. Grundlagen der Sportanatomie
2. Grundlagen der Sportphysiologie
3. Grundfragen der Sportpädagogik (Proseminar oder Vorlesung)
4. **Einem** Proseminare aus folgenden Fächern:
 - Biomechanik/Bewegungslehre
 - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
 - Trainingslehre
 - Sportdidaktik
 - Sportgeschichte
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie

II. Praktische Fächer:

1. **Ein** Fach aus der Sportartengruppe A
 - Gerätturnen
 - Gymnastik/Tanz
 - Leichtathletik
 - Schwimmen
2. **Ein** Fach aus der *Sportartengruppe B*
 - Basketball
 - Fußball
 - Handball
 - Volleyball

Die Prüfungsleistungen sind im Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen gemäß § 2 (3, 4) zu erbringen.

§ 6 Diplomprüfung

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind in den in § 2 genannten Modulen zu erbringen, soweit sie nicht schon im Rahmen der Diplomvorprüfung erbracht wurden.

In der Regel erfolgen Diplomprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen

Prüfungsausschuss Sportwissenschaft festgelegt und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht. In der Regel sind die Termine mit denen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gekoppelt.

Die Diplomprüfung setzt sich aus folgenden vier Teilprüfungen zusammen:

- der Prüfung in den theoretischen Fächern (Sukzessivprüfungen),
- der praktisch-methodischen Prüfung (Sukzessivprüfungen),
- einer schriftlichen Prüfung (4-stündige Klausur),
und
- einer mündlichen Prüfung (bis zu 30 Minuten).

Diese vier Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert.

1. Prüfung in den theoretischen Fächern der Sportwissenschaft

Die Prüfung in den theoretischen Fächern der Sportwissenschaft (Sukzessivprüfungen) setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

- Anatomie
- Physiologie
- Sportpädagogik (Proseminar oder Vorlesung)
- **zwei** Proseminare aus:
 - Biomechanik/Bewegungslehre
 - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
 - Trainingslehre
 - Sportdidaktik
 - Sportgeschichte
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
- Traumatologie
- **einem** Hauptseminar aus:
 - Biomechanik/Bewegungslehre
 - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
 - Trainingslehre
 - Sportmedizin / Sportphysiologie
 - Sportdidaktik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie

Die Leistungen und Benotungen werden gemäß § 2 (3) vorgenommen, wobei zur Berechnung der Gesamtnote der theoretischen Fächer alle Grundfächer und Schwerpunktfächer gleich gewichtet werden (Teiler sieben). Zur Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen in den theoretischen Fächern der Sportwissenschaft wird das Mittel aus den sieben Fächern gebildet und zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelwahlpflichtfaches Sportwissenschaft im Rahmen der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogik einfach gezählt (20%).

2. Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung (Sukzessivprüfungen) setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen
- **zwei** Sportspielen nach Wahl aus der Sportartengruppe B
- **ein** Wahlfach aus der Sportartengruppe C:
 - Akrobatische Bewegungskünste: Akrobatik, Trampolinturnen, Wasserspringen.
 - Alpinistik: Bergwandern, Sportklettern.
 - Gymnastik: Aerobic, Fitness, RSG.
 - Tanz: klass. Tanz, zeitgen. Tanz, Mod. Dance, Tanz- und Bewegungstheater.
 - Kampfsportarten: Judo, asiatische Kampfkünste, Fechten.
 - Rollsportarten: Radfahren, Inline-Skating, Mountainbiking.
 - Spiele: Badminton, Hockey, Tennis, Fußball für Studentinnen.
 - Wassersportarten: Kanu/Kajak, Rudern, Segeln, Surfen, Tauchen.
 - Wintersportarten: Alpiner Skilauf, Eishockey, Eislauf, Skilanglauf, Snowboard.
- **einem** Schwerpunktfach aus der Sportartengruppe A, B **oder** C.

Die Leistungen und Benotungen werden gemäß § 2 (4) vorgenommen, wobei zur Berechnung der Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung alle Grundfächer und das Schwerpunktfach gleich gewichtet werden (Teiler acht). Zur Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen in den fachpraktischen Fächern der Sportwissenschaft wird das Mittel aus den neun Fächern gebildet und zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelwahlpflichtfaches Sportwissenschaft im Rahmen der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogik **doppelt** gezählt (40%).

3. Schriftliche Prüfung (Klausur)

Das Klausurthema kann aus den folgenden sieben Themenbereichen ausgewählt werden:

- Bewegungslehre/Biomechanik
- Sportmedizin / Sportphysiologie
- Trainingslehre
- Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
- Sportpädagogik / Sportdidaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Die Prüfungsmodalitäten und die Notengebung für die schriftliche Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelwahlpflichtfaches Sportwissenschaft im Rahmen der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogik wird die Note der schriftlichen Prüfung **einfach** gezählt (20%).

4. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 2 (1,2) 1, 2 und 5 genannten Fächer. Die Prüfung teilt sich in der Regel in zwei Bereiche (naturwissenschaftlich-medizinischer Teil / sozialwissenschaftlicher Teil) mit jeweils maximal 15 Minuten auf. Die Prüfungsmodalitäten und die Notengebung für die mündliche Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelwahlpflichtfaches Sportwissenschaft im Rahmen der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogik wird die Note der mündlichen Prüfung **einfach** gezählt (20%).

5. Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- a) für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 (1) Modul 1 und 2 (Nr. 1-5) sowie § 2 (2) Modul 5 und 6 (Nr. 13, 14) geht die ungerundete Note (Teiler 7) mit insgesamt 20 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student gemäß § 2 (1) Modul 2 (Nr. 4 und 5) mehr als die vorgeschriebenen zwei Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen ausgewählt;
- b) für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 (1) Modul 3 und 4 (Nr. 6-12) und § 2 (2) Modul 6 (Nr. 15) geht die ungerundete Note (Teiler 8) mit insgesamt 40 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen zur Berechnung der Gesamtnote ausgewählt;
- c) die ungerundete Note der *schriftlichen Prüfung* (Klausur) geht mit 20 % in die Gesamtnote ein;
- d) die ungerundete Note der *mündlichen Prüfung* mit geht mit 20 % in die Gesamtnote ein.

Die Prüfungsmodalitäten und die Notengebung für die mündliche Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien.